OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451391/5/HW

Datum:
Linz, 20. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von F M-K, x, x, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Schalchen vom 02.03.2023 betreffend Festsetzung der Freizeitwohnungspauschale samt Zuschlag für das Objekt x für das Jahr 2022

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid wird ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Gemeinde Schalchen (in der Folge: „belangte Behörde“) setzte mit Bescheid vom 02.03.2023 gegenüber der Beschwerde führenden Partei (in der Folge: „Bf“) für das Objekt mit der Adresse x, x, die Freizeitwohnungspauschale samt Zuschlag für das Jahr 2022 fest.

I.2. Die dagegen von der rechtsfreundlich vertretenen Bf rechtzeitig erhobene Beschwerde wurde kurz zusammengefasst im Wesentlichen damit begründet, dass mangels Nutzung des verfahrensgegenständlichen Objekts für Freizeitzwecke die Voraussetzungen für die Vorschreibung der Freizeitwohnungspauschale nicht vorliegen würden.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 29.03.2023 wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Dagegen wurde von der rechtsfreundlich vertretenen Bf rechtzeitig ein Vorlageantrag eingebracht.

I.4. Mit Schreiben vom 04.04.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. In Ergänzung zu Punkt I. wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:
Die Bf ist Eigentümerin des Objektes x. Dieses Objekt wurde im Jahr 2022 nicht zum Aufenthalt im Zusammenhang mit Freizeit, Wochenende, Urlaub, Ferien oder Freizeitgestaltung genutzt.

II.2. Der oben unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akt der belangten Behörde und den Angaben der Bf in ON 3. Dass das verfahrensgegenständliche Objekt im Jahr 2022 nicht zum Aufenthalt im Zusammenhang mit Freizeit, Wochenende, Urlaub, Ferien oder Freizeitgestaltung genutzt wurde, folgt aus den Ausführungen der Bf in der Beschwerde und vor allem aus den Angaben in der (über Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht eingebrachten) Eingabe ON 3. In ON 3 gibt die Bf ausdrücklich an, dass das Objekt keine Freizeitwohnnutzung ermöglichen würde (wobei in diesem Zusammenhang auch auf den Zustand des Objekts verwiesen wurde) und im Jahr 2022 nicht zum Aufenthalt im Zusammenhang mit Freizeit, Wochenende, Urlaub, Ferien oder Freizeitgestaltung genutzt worden wäre. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich haben sich aus dem vorliegenden Akt keine begründeten Zweifel an der Richtigkeit dieser Angaben der – zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Offenlegung im Abgabenverfahren verpflichteten (vgl. Ritz/Koran, BAO^{7}, § 115 Rz 7) – Bf ergeben, sodass die Angaben der Bf den Feststellungen zu Grunde

gelegt werden konnten. Insbesondere ergibt sich auch aus dem Behördenakt nicht, dass das gegenständliche Objekt im Jahr 2022 tatsächlich zu Aufenthalten während der Freizeit, des Wochenendes, des Urlaubs, der Ferien oder sonstiger Freizeitgestaltung genutzt worden wäre und es ist die belangte Behörde den Angaben der Bf in ON 3 trotz der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme (siehe ON 4) nicht entgegengetreten. Im Übrigen wurde die belangte Behörde auch bereits mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes ON 2 aufgefordert, dies mitzuteilen, falls Umstände vorliegen würden, die betreffend das verfahrensgegenständliche Objekt eine Freizeitwohnsitznutzung im Jahr 2022 indizieren, wobei von der belangten Behörde in weiterer Folge keine solchen Umstände mitgeteilt wurden. Dass die Bf Eigentümerin des verfahrensgegenständlichen Objekts ist, wurde von dieser nicht bestritten.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß § 54 Abs. 2 Oö. Tourismusgesetz 2018 liegt eine abgabepflichtige Freizeitwohnung grundsätzlich dann vor, wenn diese in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen ist, länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellt und nicht überwiegend zu den in Z 3 genannten Zwecken benötigt wird.

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. etwa VfGH 23.06.2022, E 710/2021) ist § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018 allerdings dahingehend verfassungskonform auszulegen, dass die Abgabepflicht für „Freizeitwohnungen“ eine Abgabepflicht für solche Wohnungen darstellt, die Aufenthalte während der Freizeit, des Wochenendes, des Urlaubs, der Ferien oder sonstiger Freizeitgestaltung außerhalb beruflicher Zwecke ermöglichen. Daraus folgt, dass eine Abgabepflicht dann nicht entstehen kann, wenn keine Umstände ersichtlich sind, die eine Freizeitwohnsitznutzung indizieren und somit eine solche nach der Lage des Falles auszuschließen ist (vgl. VfGH 23.06.2022, E 710/2021). Ein solcher Fall liegt nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes etwa auch vor, wenn eine Wohnung lediglich die Funktion einer Erweiterung einer in unmittelbarer räumlicher Nähe befindlichen, den Hauptwohnsitz darstellenden Wohnung und nicht die einer Freizeitwohnung aufweist, eine Abgabepflicht für eine solche, lediglich räumlich den Hauptwohnsitz erweiternde Wohnung führte zur Verletzung des Gleichheitssatzes (VfGH 19.09.2022, E 411/2022).

III.2. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, ist nicht ersichtlich, dass das verfahrensgegenständliche Objekt im Jahr 2022 zu Aufenthalten während der Freizeit, des Wochenendes, des Urlaubs, der Ferien oder sonstiger Freizeitgestaltung außerhalb beruflicher Zwecke genutzt worden wäre. Unter Zugrundelegung der unter Punkt III.1. dargestellten Judikatur des Verfassungsgerichtshofes folgt daraus, dass dieses Objekt keine der Abgabepflicht unterliegende Freizeitwohnung darstellt.

III.3. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung wurde anhand der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes getroffen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger